



Tierschutzgesetz und Würde der Kreatur

Referat von Stephan Häsler, stv. Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen am 8. Juni 2007 an einer Veranstaltung der Ethik-Kommission der Universität Zürich

Einleitung

Die Tierschutzgesetzgebung gibt das Verständnis unserer Gesellschaft zum Tier wieder, manchmal mit etwas Zeitverzögerung, zum Teil auch auf Druck der Öffentlichkeit. Das neue Tierschutzgesetz beginnt dagegen mit einer progressiven Formulierung, nämlich der Forderung nach dem Schutz der Würde des Tieres. Nachfolgend soll diese neue Zweckbestimmung näher angeschaut werden, zuerst durch eine Analyse der entsprechenden Bestimmung in der Bundesverfassung und dann im Zusammenhang der daraus abgeleiteten Gesetzgebung.

Als Grundlage dienen die Materialien zur Verfassungsänderung und den dazu gehörenden Gesetzesbestimmungen. Zum Thema der Würde der Kreatur steht eine reichhaltige Literatur zur Verfügung.

Die Würde der Kreatur in der Bundesverfassung

Art. 120 Gentechnologie im Aussenhumanbereich

¹Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

²Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Artikel hat eine längere Vorgeschichte: 1987 reichte ein Komitee aus den Kreisen der Zeitschrift "Der Beobachter" eine Volksinitiative „gegen Missbräuche der Fortpflanzung- und Gentechnologie beim Menschen“ ein. Der Bundesrat hat dem Parlament dazu einen Gegenvorschlag unterbreitet; der Schutz solle nicht nur den Menschen, sondern auch seine natürliche Umwelt umfassen. Der Ständerat präziserte den Begriff der natürlichen Umwelt und nannte die Tiere, die Pflanzen und andere Organismen als Schutzobjekt. In der nationalrätlichen Kommission wurde dazu der absolut formulierte Wortlaut eingebracht: "Die Würde der Kreatur ist zu gewährleisten; Tiere und Pflanzen haben Anspruch auf Unversehrtheit ihrer Art". Dieser Satz wurde aus Eingaben aus Tierschutzkreisen und aus einer Publikation aus dem Bundesamt für Justiz abgeleitet. In der Publikation wird festgestellt, dass es keinen verfassungsrechtlichen Schutz der Würde der Natur und der Schöpfung gebe. In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 wurde der Gegenvorschlag des Bundesrates als Artikel 24novies (heute Artikel 120) in die Bundesverfassung aufgenommen. Zum damaligen Zeitpunkt kam der Begriff der Würde der Kreatur in der Gesetzgebung der Schweiz und der anderen europäischen Staaten nirgends vor. Einzig in der Verfassung des Kantons Aargau ist er seit 1981 erwähnt.

Es gibt keine Botschaft des Bundesrates, die den Begriff der Würde der Kreatur näher erläutert, weil er erst nachträglich vorgeschlagen worden ist. Es stehen nur die Protokolle der Verhandlungen der Eidgenössischen Räte und ihrer Kommissionen zur Verfügung. Daraus ergibt sich, dass mit dem Begriff der Würde der Eigenwert des nicht humanen Individuums anerkannt wird. Auch etymologisch steht er in Verbindung zum Begriff "Wert". Die Würde ist ein zentrales Element der Menschenrechte; bei den nicht humanen Organismen kann indessen die Würde nicht wie beim Mensch unteilbar sein. Das Wort creatura wird in der Vulgata (lateinische Übersetzung der Bibel) als Schöpfung verwendet und umfasst die gesamte belebte Natur. Albert Schweizer weist in seinen Überlegungen zur "Ehrfurcht vor dem Leben" auf den Römerbrief, Kapitel 8, Vers 22: "Scimus enim quod omnis creatura ingemiscit et parturit usque adhuc". Der Apostel Paulus legt dar, dass die gesamte Schöpfung leidet. Übrigens kommt bereits 1947 Karl Barth in seiner Lehre von der Schöpfung zum Schluss, dass aller Kreatur Würde zukommt. Schwierig wird die Interpretation der Bundesverfassung auf französisch, wo "Würde

der Kreatur" mit "intégrité des organismes vivants" übersetzt ist. Noch schwieriger ist der Umstand, dass im Gentechnikgesetz Würde mit "intégrité", im neuen Tierschutzgesetz mit "dignité" übersetzt ist.

Würde der Kreatur im Gentechnikgesetz

Der genannte Artikel 120 BV wurde erstmals im Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 umgesetzt. Die Würde der Kreatur wird nach Artikel 8 des Gesetzes "missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist." Die Beurteilung muss im Einzelfall in einer Güterabwägung erfolgen, was auch im Wort „überwiegend“ enthalten ist. Grundlage für die Güterabwägung liefert der Wortlaut von Artikel 120 der Bundesverfassung, wonach der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen sei. Die Würde der Kreatur hat also keinen Absolutheitsanspruch. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere (Abs. 2):

- a. die Gesundheit von Mensch und Tier;
- b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
- c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;
- d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;
- e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;
- f. die Wissensvermehrung.

Im Wissen um die Komplexität des Begriffs der Würde der Kreatur hat Ständerat Peter Bieri in der Debatte im Ständerat eine umfassende Darstellung der Überlegungen der ständerätlichen Kommission abgegeben. Er hob hervor, dass mit der Würde der Kreatur der Eigenwert der Tiere und Pflanzen genannt ist; und zwar der Würde um ihrer selbst willen, nicht bloss wegen irgendwelcher menschlicher Interessen und rechtlichen Regelungen. Die ständerätliche Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die Würde der Kreatur einen allgemeinen Verfassungsgrundsatz darstellt, der nicht nur für die Gentechnologie, sondern auch in anderen Gesetzesbereichen, so im Umweltschutzgesetz oder im Tierschutzgesetz ihre Wirkung haben muss. Zu erwähnen ist auch das Gesetzespaket "Tier keine Sache", wo im dazugehörenden Bericht die Würde der Kreatur ebenfalls erwähnt ist.

Würde der Kreatur in der Tierschutzgesetzgebung

Die Würde der Kreatur wird ohne weitere Umschreibung in der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 21. März 2003 erwähnt. Diese Änderung wurde jedoch in Erwartung der Totalrevision des Gesetzes nur teilweise in Kraft gesetzt. Im Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, das 2008 in Kraft treten wird, wird die Würde der Kreatur wie folgt definiert (Art. 3 Bst. a):

Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerz, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Diese Definition des neuen Tierschutzgesetzes entspricht den Erwägungen, die zum Verfassungsartikel führten, indem die Würde der Kreatur als Eigenwert des Organismus verstanden wird. Die Einschränkung der Würde durch Belastungen muss durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden. Das Wort "überwiegend" impliziert die Güterabwägung bei der Anwendung des Gesetzes. Als Belastungen, also Negativpunkte bei der Güterabwägung, gelten:

- Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst (d.h. klassische Tierschutzelemente);
- Erniedrigung;
- tiefgreifende Eingriffe in Erscheinungsbild und Fähigkeiten;
- übermässige Instrumentalisierung.

Positivpunkte, also Begründungen die Einschränkung der Würde der Kreatur, fehlen im Tierschutzgesetz. Professor Cyrill Hegnauer hat im Hearing der ständerätlichen Kommission bei der Behandlung des Verfassungsartikels die Missbrauchformel als unbestimmte, magere ethische Schranke bezeich-

net. Seine Kritik wird durch die Strafbestimmung von Artikel 26 des neuen Tierschutzgesetzes nicht entkräftet, welcher ohne weitere Präzisierung die Missachtung der Würde als Straftatbestand aufführt. Dieser Artikel war im Parlament und in der Beurteilung durch den Bundesamt für Justiz wegen seiner Unbestimmtheit umstritten.

Gute Ansätze für die Umsetzung des Begriffs der Würde des Tieres liefert indessen eine gemeinsam von der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche erarbeitete Stellungnahme.

Der Bundesrat steht vor der schwierigen Aufgabe, den Auftrag des Tierschutzgesetzes zum Schutz der Würde in der neuen Tierschutzverordnung umzusetzen. Er ist dabei auch auf die Kriterien des Gentechnikgesetzes angewiesen. Die Kriterien sind in beiden Gesetzen zwar unterschiedlich (im Gentechnikgesetz: schutzwürdige Interessen, im Tierschutzgesetz: Belastungen) aber konsistent vorgegeben. In der Tierschutzverordnung geht es um eine Güterabwägung in fast allen Regelungsbereichen, erwähnt seien die Tierversuche, die Eingriffe wie z.B. die Kastration, die Extremzuchten und die Werbung mit Tieren, zum Beispiel in Form einer Vermenschlichung. Diese Güterabwägungen wurden in der Vorbereitung des Entwurfs für die neue Tierschutzverordnung vorgenommen, das Ergebnis der Vernehmlassung liegt vor; zur Zeit laufen die Entscheidungsmechanismen für den Erlass der Verordnung durch den Bundesrat. Die Interpretation des Auftrags des Schutzes der Würde der Kreatur ist grundsätzlich Aufgabe des Bundesrates. Wo jedoch Bewilligungsverfahren vorgeschrieben sind, regelt zwar der Bundesrat die Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung; die Bewilligungsbehörde wird sich in ihren Überlegungen indessen auch eingehend mit dem Zweck des Tierschutzgesetzes und damit der Würde der Kreatur auseinander zu setzen haben.

Der Tierschutz hat in den letzten 50 Jahren eine deutliche Stellenwertänderung erfahren. Zu Beginn setzte lediglich Artikel 264 des Strafgesetzbuches den Massstab; der Tierschutz wurde aus der Sicht des Menschen, also anthropozentrisch beurteilt. Es folgte 1973 der Tierschutzartikel in der Bundesverfassung. Bereits in der Botschaft dazu wurde die Forderung nach einem "tierwürdigen" Dasein der dem Menschen anvertrauten Tiere laut. Mit dem Tierschutzgesetz von 9. März 1978 wurde die ethische Verantwortung zum Programm und in der Folge mehrerer Volksinitiativen bei der Revision von 1991 für die Tierversuche weiter konkretisiert. Schmerz, Leiden, Angst zu verhindern, blieb aber im Vordergrund. Die Betrachtungsweise war demnach pathozentrisch.

Abschliessend sei festgehalten, dass der neue Auftrag zum Schutz der Würde der Kreatur hohe Anforderungen an den Gesetzgeber stellt. Der Auftrag bedeutet, dass der anthropo-zentrische und pathozentrische Blickwinkel sukzessive vom biozentrischen ergänzt wird. Die Tiere, ungeachtet ihrer Stellung in der zoologischen Systematik, haben eine Würde um ihrer selbst willen. Die Umsetzung der Würde der Kreatur in die konkrete Tierschutzgesetzgebung d.h. das Ergebnis der einzelnen Güterabwägungen, ist aber auch in Zukunft ein Abbild des jeweiligen aktuellen Denkens der Gesellschaft.

Anmerkungen

¹ Auswahl aus der Literatur:

- Prätorius Ina, Saladin Peter, Die Würde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV), in der Schriftenreihe Umwelt Nr. 260 (Hrsg. BUWAL, neu: BAFU), Bern 1996
- Balzer Philipp, Rippe Klaus Peter, Schaber Peter, Was heisst Würde der Kreatur?, in der Schriftenreihe Umwelt Nr. 294 (Hrsg. BUWAL, neu: BAFU), Bern 1997
- Krepper Peter, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Bern 1998
- Arz de Falco Andrea, Müller Denis, Wert und Würde von „niederen“ Tieren und Pflanzen, Freiburg/Schweiz 2001
- Liechti Martin (Hrsg.), Die Würde des Tieres, Erlangen 2002
- Teutsch Gotthard M., Die „Würde der Kreatur“ Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Bern / Stuttgart / Wien 1995

¹ BBI 1987 II 1208, BBI 1991 III 1226

¹ BBI 1989 III 989

¹ AB Ständerat, Sommersession 1990 (20.6.), S. 477-493; Bundesrat Koller wies darauf hin, dass die neue Bestimmung sich mit dem christlichen Weltbild vereinbaren lasse und erinnerte an die Studien von Teilhard de Chardin

- ¹ Protokoll vom 13.11.1990
- ¹ Goetschel Antoine F., Tierschutz und Grundrechte, Bern 1989
- ¹ Trösch Andreas, Die Gentechnologie im öffentlichen Recht des Bundes, Schweizerisches Zentralblatt für Staat- und Verwaltungsrecht 9/1989, S. 377-397
- ¹ BBI 1991 II 1475, BBI 1992 V 456
- ¹ Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
- ¹ Schweitzer Albert, Die Lehre von der Ehrfurcht vor dem Leben, München 1966, S. 95
- ¹ Barth Karl, Kirchliche Dogmatik, Bd. 3: Die Lehre von der Schöpfung, zitiert nach Teutsch (s. Fn. 1)
- ¹ Beat Sitter-Liver, Verfassung ohne „dignité de la créature“, Unkorrekte Änderung im Nachführungsprozess, NZZ 26. Juli 1999; Luzius Mader, Keine „dignité de la créature“ in der Verfassung, Redaktionelle Änderung im Französischen gerechtfertigt, NZZ 7. Januar 2000
- ¹ BBI 2006 327
- ¹ SR 814.91
- ¹ AB Ständerat, Sommersession 2001 (13.6.), S. 300-327
- ¹ BBI 2002 4164
- ¹ BBI 2003 2778, Anhang Ziffer 3
- ¹ BBI 2006 327
- ¹ Protokoll vom 27.8.1990
- ¹ AB Nationalrat Wintersession 2005, S. 1599-1608
- ¹ Schreiben vom 18. November 2005
- ¹ Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich und Eidgenössische Kommission für Tierversuche, Die Würde des Tieres, BUWAL (BAFU) 2001
- ¹ Vernehmlassung vom 12. Juli 2006, <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1337/Vorlage.pdf>
- ¹ Ergebnis der Vernehmlassung vom 19. März 2007, <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1337/Ergebnisbericht.pdf>
- ¹ BS 3 203
- ¹ BBI 1972 II 1478, 1973 I 1685
- ¹ SR 455, BBI 1977 I 1075